

sehen Grundgesetzes des Sozialismus den Weg einer planmäßig gesicherten Entwicklung beschreiten. Daraus wird abgeleitet, daß die in der LPG bestellenden sozialistischen Verhältnisse kameradschaftlicher Hilfe und Zusammenarbeit für das Mitgliedschaftsverhältnis entscheidend sind. Sie schließen nicht — wie bisher angenommen wurde — bei jedem Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Genossenschaft eine Abwicklung des genossenschaftsrechtlichen Mitgliedschaftsverhältnisses aus, sondern erfordern sie sogar, weil es sich um die Lösung eines auf Arbeitsassoziation beruhenden Dauer-Verhältnisses handelt. Zum Ausgangspunkt wird somit zutreffend das unter den Mitgliedern bestehende, auf sozialistischer Arbeit beruhende Genossenschaftsverhältnis genommen. Der Abwicklung selbst wird zur Grundlage gelegt einerseits, was das Mitglied der unter den Genossenschaf tern bestehenden sozialistischen Gemeinschaft gegeben und andererseits, was es von ihr empfangen hat. Dabei spielt naturgemäß das im Musterstatut verankerte sozialistische Prinzip der Bewertung und Verteilung nach Menge und Qualität der geleisteten Arbeit die entscheidende Rolle. Das eröffnet große Möglichkeiten der Einflußnahme auf die Ideologie der Mitglieder.

Es ergibt sich, daß der Rechtsgrund für die Ansprüche des Ausscheidenden die eigene Erfüllung der genossenschaftlichen Pflichten (ggf. auch das Einstehenemüssen für sie) ist. Sie wird gemessen an der von der LPG unter Berücksichtigung ihres Wirtschaftsergebnisses empfangenen Leistung. Die etwa in Betracht kommende Schuldenlast der LPG bleibt zwar nicht außer Betracht, findet aber nur als Element des Wirtschaftsergebnisses Berücksichtigung. Bei der Abwicklung des Mitgliedschaftsverhältnisses wird dieses seinem ganzen Inhalt nach gewürdigt. Es werden somit nicht mehr — wie bisher — einzelne Ansprüche einander gegenübergestellt. Das hat zur Folge, daß bei Abwägung der beiderseitigen Leistungen und den daraus zu ziehenden Folgerungen nicht schematisch verfahren werden darf, sondern von der Lage des Einzelfalles ausgegangen werden muß. Für die hierbei häufig Schwierigkeiten bereitende Beweisfrage wird eine umsichtige Anwendung der Grundsätze des § 287 ZPO in Betracht gezogen werden müssen. Der Gedanke der Sanktion für vorzeitigen Austritt spielt keine Rolle. Es läßt sich auch ohne ihn auf die angegebene Weise eine die Interessen der LPG und ihrer Mitglieder wahrnde und sie genügend differenziert in ein richtiges Verhältnis zueinander setzende Abwicklung des Mitgliedschaftsverhältnisses erreichen. Die Praxis der LPG zeigt, daß viele Vorstände, Mitgliederversammlungen und Buchhalter die hierbei entstehenden Fragen zutreffend haben lösen können. Also kann man von den Justizorganen ein Gleiches erwarten.

Von diesen Grundanschauungen ausgehend, werden in der Gerichtspraxis die oben aufgeworfenen Fragen wie folgt gelöst:

Als Grundsatz ist anerkannt, daß ein ausscheidendes Mitglied Anspruch auf den erarbeiteten Wert der Arbeitseinheit hat, nicht aber auf den gestützten Wert. Dieser Grundsatz gilt sowohl bei statutgemäßem wie bei statutwidrigem Ausscheiden.

Als Ausnahme von dem erwähnten Grundsatz ist anerkannt, daß kein Anspruch auf den erarbeiteten Wert der Arbeitseinheit besteht, wenn der Austritt ohne gerechtfertigten Grund oder der Ausschluß aus gerechtfertigtem Grunde erfolgt. Als gerechtfertigte Gründe für vorzeitiges Ausscheiden sind in der Gerichtspraxis anerkannt: die Unzumutbarkeit weiteren Verbleibens in der LPG, die Zustimmung der LPG zum vorzeitigen Ausscheiden, langandauernde Krankheit, Eintritt dauernder Arbeitsunfähigkeit, Delegation zum Schulbesuch oder Studium, Berufung in eine staatliche oder eine andere genossenschaftliche Funktion, Eintritt in die Volksarmee oder Volkspolizei u. ä. — Kein gerechtfertigter Grund ist eine von vornherein bestehende spekulative Absicht, wie sie bei Großbauern und sog. Wandervögeln (namentlich Viehpfleger) vorgekommen ist. Über diesen Weg finden die Umstände des Einzelfalles Berücksichtigung und können — wie mit Recht angenommen wird — bei einem Austritt im gerichtlichen Streitverfahren über Afwicklungsansprüche überprüft werden, da der Aus-

tritt auf einer Willenserklärung des Austretenden beruht. Bei einem Ausschluß besteht hingegen eine solche Möglichkeit nicht, da der Ausschlußbeschuß der Mitgliederversammlung nur der Kontrolle des Rates des Kreises und des Staatsanwalts unterliegt. Anerkannt ist ferner, daß der Anspruch des vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes sich jeweils nur anteilig nach dem Zeitabschnitt seiner Mitgliedschaft im betreffenden Wirtschaftsjahr ibemißt.

Die in der Gerichtspraxis herausgearbeiteten und als hinreichend gesichert amzusehenden Rechtsgrundsätze gelten für das Mitglied infolge der Wirkung des im Gesetz (Musterstatut) verankerten Leistungsprinzips, nicht aber infolge der der LPG eingeräumten Autonomie. Die Feststellung der Ansprüche im einzelnen bedarf zwar eines Individualbeschlusses der Mitgliederversammlung. Eine allgemeine statistarische Bestimmung ist nicht erforderlich, aber auch jücht schädlich. Sie konkretisiert nur das gesetzlich verankerte Leistungsprinzip. Sie darf mit ihm nicht im Widerspruch stehen. Anderenfalls ist sie rechtsunwirksam, was in der oben beschriebenen Weise gerichtlicher Prüfung unterliegt. Es handelt sich somit nicht um satzungsändernde oder satzungsergänzende Beschlüsse. Allgemeine Beschlüsse über die Nichtzahlung der Restbeträge auf Arbeitseinheiten bei vorzeitigem Ausscheiden sind somit gleichfalls weder satzungsändernd noch -ergänzend. Sie brauchen nicht registriert zu werden. Sie sind aber rechtswirksam nur, soweit sie das Leistungsprinzip, wie es oben gekennzeichnet ist, nicht verletzen.

Die Frage der sog. Haftung ausgeschiedener Mitglieder aus der bestehenden LPG ist in Wahrheit keine Frage der Haftung gegenüber den Gläubigern der LPG oder des Nachschusses an die überschuldete LPG, sondern vielmehr eine solche der Abwicklung des genossenschaftlichen Mitgliedschaftsverhältnisses. Es können daher die oben zu dieser Frage dargelegten Grundsätze auch insoweit sinngemäß Anwendung finden. Damit ist das lang diskutierte und bisher in der Gerichtspraxis nicht zufriedenstellend gelöste Problem der sog. Haftung gelöst. Es war ein Scheinproblem, welches durch ein Beharren auf bürgerlich-kapitalistischen Rechtsanschauungen entstanden ist. Es verschwindet von selbst, wenn es auf seine im sozialistischen Rechtsdenken wurzelnden Grundlagen zurückgeführt wird. Es bedarf daher — wie hier beiläufig bemerkt werden mag — keiner besonderen gesetzgeberischen Ordnung für Austritt und Auflösung. Das entspricht völlig der gesetzmäßigen ökonomischen Entwicklung der LPG.

Wie schon jetzt gute Ergebnisse durch zweckmäßige Maßnahmen herbeigeführt werden können, zeigt ein Fall einer LPG, die ihre Mitglieder durch Beschluß verpflichtet hatte, je zwei Schweine der LPG zu füttern und den dafür erzielten Verkaufserlös zur Abdeckung der Schulden der LPG an sie abzuführen. Die Rechtswirksamkeit eines solchen Beschlusses ist mit Recht bejaht worden. Er führt im Ergebnis zu einer Leistungssteigerung der LPG und zur Festigung des genossenschaftlichen Verhältnisses unter den Mitgliedern.

Prozessuale Fragen

Die wichtigen Fragen der genossenschaftlichen Arbeitsverhältnisse, einschließlich derjenigen der mit-helfenden Familienangehörigen, sind nur in ganz geringem Umfange an die Gerichte gelangt. Sie haben nicht zu Entscheidungen geführt. Der Fall einer mit-helfenden Ehefrau, die eine Geflügelfarm der LPG versorgte und Klage auf Zuteilungen aus dem Sozialfonds erhob, diese aber nach richtiger Belehrung zurückgenommen hatte, bietet Anlaß zu folgender Bemerkung: Man sollte mit-helfenden Familienmitgliedern die Klage aus eigenem Recht gegen die LPG wegen der von ihnen geleisteten und durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgestellten Arbeitseinheiten, evtl. neben der des Mitgliedes, nicht versagen. Es wäre mit der absoluten Bedeutung der sozialistischen Arbeit unvereinbar, wenn man die sich daraus ergebenden Rechte von der Person des arbeitenden Menschen trennen würde. Der Einwand, die Eintrittsbewegung werde besser gefördert, wenn man die Geltendmachung nur